

Satzung des Vereins

„Förderverein Kirchenmusik St. Martin, Hannover-Linden“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein Kirchenmusik St. Martin, Hannover-Linden“.

Er hat seinen Sitz in Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin, Hannover-Linden. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch die ideelle und materielle Förderung der musikalischen Arbeit in den Gottesdiensten, den Konzerten und der Probenarbeit der Musikgruppen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu verfolgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden.

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im übrigen bestimmt das Mitglied den jährlichen oder monatlichen Beitrag selbst.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder durch Ausschluß. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung abschließend.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angaben eines Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüferin.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des oder der Vorsitzenden, des oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Wahl eines Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf.
5. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks einschl. der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
6. Änderung der Satzung.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über eine Änderung des Vereinszwecks.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß in der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes bzw. von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt; sie wird von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sofern auf Bitten des Vorstandes eine Person um die Schirmherrschaft gebeten wird, ist diese berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

An den Sitzungen sollen die kirchenmusikalisch Leitenden der Musikgruppen mit Stimmrecht teilnehmen.

Je ein Mitglied der Musikgruppen kann mit beratender Stimme teilnehmen, sofern diese nicht als Vorstandsmitglieder stimmberechtigt sind.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7

Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erträge des Vereins sind ebenfalls dem Vereinszweck zuzuführen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin, Hannover-Linden.

Das Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 15. September 2005